

§ 5 TGL Verpackungen

TGL - Tiefgefrorene Lebensmittel

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 5.

Die zur Abgabe an den Letztabbraucher oder an Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung bestimmten tiefgefrorenen Lebensmittel sind vom Hersteller oder Verpacker so zu verpacken, daß sie vor einem Bakterienbefall von außen oder anderen nachteiligen äußerem Einflüssen sowie vor dem Austrocknen geschützt sind.

In Kraft seit 19.03.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at